

RECHT DER MEDIZIN

22. Jahrgang 2015

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sect.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahlr, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Ingrid Jez, Martin Kind, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Beate Panosch, Helmut Schwamberger, Barbara Stibernitz, Karl Stöger, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2015/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Aufklärung und Ressourcen

RdM 2015/113

Das zwischen dem Niveau des medizinischen Leistungsstandards und den zur Verfügung stehenden ökonomischen Ressourcen ein gewisser Zusammenhang bestehen muss, ist evident und im Sozialversicherungsrecht seit langem anerkannt (Stichwort „Wirtschaftlichkeitsgebot“). Weniger offen wird darüber diskutiert, ob und inwieweit sich organisatorische, personelle oder zeitliche Ressourcendefizite im Gesundheitswesen auch auf den Sorgfaltsstandard auswirken können, für den Ärzte und Krankenanstaltenträger haftungsrechtlich einstehen müssen (vgl dazu das Editorial „Ärztliche Verantwortung und Ressourcendefizite“, RdM 2010/37). Die Zivilgerichte blenden den Kostenaspekt bei der Konkretisierung ärztlicher Verhaltenspflichten im Haftungsrecht – insb in Bezug auf die mehr oder weniger zeitintensive Aufklärung – bis heute weitgehend aus. Die für Ärzte naheliegende Vorstellung, dass das ärztliche Aufklärungsgespräch nur im Umfang der dafür gebotenen Honorierung durchgeführt werden kann, ist zwar aus betriebswirtschaftlicher Sicht einleuchtend, würde den Arzt aber im Ernstfall wohl vor haftungsrechtliche Probleme stellen. Dennoch scheint es nicht plausibel, dass die Leistungsgrenzen des Sozialrechts bei der Ermittlung der ärztlichen Sorgfalt gänzlich unberücksichtigt bleiben, zumal dies auf eine Einstandspflicht der Ärzteschaft für Ressourcendefizite der Sozialversicherung hinausläufe.

Wie sich dieser Konflikt zwischen den steigenden Anforderungen an die Patientenaufklärung und der Verknappung der Ressource Zeit aus der Sicht der Ärzteschaft darstellt, beleuchtet Panosch in ihrem Aufsatz zum „Arzt im Spannungsfeld von personalisierter Aufklärung und Absicherungsmedizin“. Die alternative Lösung des Problems bestünde darin, das haftungsrechtlich jeweils eingeforderte Verhalten des Arztes auch entsprechend und adäquat zu honorieren, wie dies Kind am speziellen Beispiel der „Aufklärung über Verhütungsmittel – Krankenkassen skeptisch“ diskutiert.

Auch Tätigkeiten im Gesundheitsbereich, die gar nicht bezahlt werden, werfen zahlreiche Rechtsfragen auf, die Schwamberger im Bereich ehrenamtlicher Funktionen im Hospiz aufzeigt. Dem Dauerthema „Arzneimittelbegriff“ widmen sich Stibernitz mit ihren Überlegungen zur „Europäischen Arzneimitteldefinition – Legal Highs als Arzneimittel?“ sowie Zeinhofer in ihrer Glosse zur EuGH-Judikatur betreffend magistrale Zubereitungen. Von besonderer Bedeutung gerade auch für Österreich ist das Urteil des EuGH zur Frage der diskriminierenden Wirkung eines Ausschlusses homosexueller Männer von der Blutspende; Stöger analysiert Begründung und Konsequenzen der Entscheidung.

Christian Kopetzki